

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex"

Teilnehmerangaben:

SP Zürich SP Zürich Gartenhofstrasse 15 8004 Zürich

Kontaktangaben:

Staatskanzlei Kanton Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich

E-Mail-Adresse: stephan.lukasewitz@sk.zh.ch

Telefon: 043 259 20 41

Teilnehmeridentifikation:

3766



Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" Auszug der Stellungnahme vom 24. November 2021

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesänderungen Vorentwurf	§ 4d. Abs. 1 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)	Erfasst von: Lisa Hübsch Dieser Paragraf ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton dazu verpflichtet wird, eine technische Plattform anzubieten, die software- und betriebssystemagnostisch und entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes digitale Unterschriften ermöglicht. Eine Kooperation des Kantons mit anderen öffentlichen Anbietern ist selbstverständlich denkbar, doch ist es zentral, dass der Kanton diese Dienstleistung als Service Public selbst anbietet.	Signatur
Gesetzesänderungen Vorentwurf	§ 4d. Abs. 4 lit. b Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)	Erfasst von: Lisa Hübsch Lit. b ist dahingehend zu ergänzen, dass explizit festgehalten ist, dass die Formate offen, lizenzfrei und archivecht sein müssen.	
Gesetzesänderungen Vorentwurf	§ 12a. Abs. 1 - Fristen (c. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe) (neu)	Erfasst von: Lisa Hübsch Aus technischen Unzulänglichkeiten irgendwo auf dem Weg darf kein Nachteil erwachsen, weshalb wir uns bei der Fristverlängerung eine möglichst grosszügige Regelung wünschen.	
Gesetzesänderungen Vorentwurf	§ 12a. Abs. 3 - Fristen (c. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe) (neu)	Erfasst von: Lisa Hübsch Das Glaubhaftmachen der Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe kann für nicht IT-affine Personen eine Überforderung darstellen, da es derart viele Möglichkeiten gibt, die ein Laie kaum unterscheiden kann (auf den Endgeräten, beim Provider, bei Verbindungen, bei den Plattformen). Wir schlagen deshalb vor, dass die Nichterreichbarkeit bei einer Supportstelle anzuzeigen ist.	



Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" Auszug der Stellungnahme vom 24. November 2021

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Anmerkungen Anmerkungen	Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage	Erfasst von: Lisa Hübsch Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex) Stellung nehmen zu können. Wir erachten die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr als äusserst wichtig und stehen dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Bevor wir uns zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage äussern, gestatten wir uns drei generelle Bemerkungen. Erstens erwarten wir, dass die (hier noch nicht zur Diskussion stehende) Umsetzung in der Verordnung so auszugestalten sein wird, dass die Anforderungen an das IT-Knowhow der Verfahrensbeteiligten so gering wie möglich sind. Dies einerseits, um sicherzustellen, dass die elektronische Form auch wirklich zur üblichen oder vorherrschenden Form werden kann, andererseits aber auch, um zu verhindern, dass eine Diskriminierung von bestimmten (etwa älterer, nicht so computeraffinen) Personen eintritt. Zweitens erwarten wir, dass die Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie nicht dazu führen, die Verfahrensbeteiligten auf bestimmte technische Lösungen im Sinne einzelner Softwarelösungen oder Betriebssysteme zu zwingen. Wir wünschen uns deshalb eine Ergänzung, die explizit festhält, dass die Verfahren technisch so auszugestalten sind, dass sie keine spezifischen, ausgrenzenden technischen Lösungen voraussetzen. Drittens erwarten wir, dass der Kanton darauf hinarbeitet, dass künftig auch diejenigen Behörden Teil des Systems des elektronischen Geschäftsverkehrs werden, auf die das VRG nicht anwendbar ist bzw. deren Tätigkeit im Wesentlichen durch Bundesrecht geregelt ist. Falls Behörden untergeordneter Ebenen (Gemeinden, Bezirke) diesbezüglich Unterstützung benötigen, soll der Kanton diese erbringen.	